

Gemeinde Lindlar | Der Bürgermeister | Borromäusstraße 1 | 51789 Lindlar

**Auskunft erteilt: Frau Ottofülling**

An alle Erziehungsberechtigten  
der Schüler\*innen, die eine Schule  
in der Gemeinde Lindlar besuchen

Geschäftszeichen:

**Büroadresse:**

Borromäusstraße 1 | 51789 Lindlar

Raum: 404

Telefon: 02266 96-404

Telefax: 02266 96-7404

E-Mail: [diana.ottofuelling@lindlar.de](mailto:diana.ottofuelling@lindlar.de)

Internet: [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de)

Lindlar, den 13.08.2021

## Der Start in das Schuljahr 2021/2022 unter Pandemiebedingungen

Liebe Erziehungsberechtigte,

so wie das vergangene Schuljahr beendet wurde, genauso starten wir in das neue!

Das Infektionsgeschehen hat sich so entwickelt, dass wir zum heutigen Zeitpunkt ab 18.08.2021 von einem Unterrichtsbetrieb in Präsenz ausgehen. Aufgrund der Reisezeit in den Sommerferien kann jedoch nicht vorausgesagt werden, ob und wie sich neue Varianten des Coronavirus ausbreiten. Es kommt daher auch weiterhin darauf an, dass wir alle unseren aktiven Beitrag zum Pandemieschutz durch größtmögliche persönliche Sorgfalt und Achtsamkeit leisten.

Zum Schutz vor einer erneuten Ausbreitung bitte ich Sie, die folgenden Hinweise, die ich u. a. aus einer Schulmail seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) erhalten habe, zu beachten:

### 1. Rückkehr aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine Nachweispflicht bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegebiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten.

Die Testpflicht nach der Einreise aus dem Ausland besteht neben der Schultestung und entfällt durch diese nicht.



Kreis Sparkasse Köln | IBAN: DE71 3705 0299 0323 0000 17 | BIC: COKSDE33

Volksbank Berg eG | IBAN: DE37 3706 9125 0100 4960 11 | BIC: GENODED1RKO

Öffnungszeiten Rathaus: Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr | Mo. 14.00–18.00 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Sozialamt und Rentenstelle: Termine nur nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Wohngeldstelle: Mo. 8.30–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di., Fr.: 8.30–12.00 Uhr

[www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo. 8.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di.–Fr. 8.00–12.00 Uhr

## 2. Aktuelle Hygieneempfehlungen

Auch im kommenden Schuljahr wird die Kombination aus Schutzmaske, Abstand und Lüftung sowie Desinfektionsmöglichkeiten in Verbindung mit Testungen wieder eine maßgebliche Rolle spielen.

## 3. Luftfilter

Zum Thema Luftfilter kann ich Ihnen mitteilen, dass die Schulen der Gemeinde Lindlar nicht die Förderkriterien von Bund und Land für die Beschaffung von Filteranlagen erfüllen. Hintergrund ist, dass die Fenster an unseren Schulen durchweg so weit geöffnet werden können, dass hierdurch eine ausreichende Lüftung möglich ist. Die Filteranlagen werden dort gefördert, wo keine ausreichende Lüftung durch Fenster erfolgen kann. In einer Schaltkonferenz der Kommunen mit Frau Ministerin Ina Scharrenbach wurde diese Frage erst kürzlich nochmals intensiv erörtert und die Sichtweise bestätigt. Wir verfolgen immer intensiv die Fördermöglichkeiten für solche Anlagen und erfüllen sie bisher aufgrund des guten baulichen Zustands der Fenster nicht.

Luftfilteranlagen sind als ein möglicher Baustein in einer Kombination von Hygieneschutzmaßnahmen an den Schulen zu betrachten. Ich gehe davon aus, dass im kommenden Schuljahr die Kombination aus Schutzmaske, Abstand und Lüftung sowie Desinfektionsmöglichkeiten und Testmöglichkeiten wieder eine maßgebliche Rolle spielen wird. Bei der Schülerbeförderung haben wir bereits in der Vergangenheit die Kapazitäten ausgebaut, wenn es erforderlich war.

## 4. Pflicht zum Tragen einer Maske

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es auch auf dem Außengelände zu individuellen Regelungen kommen kann. Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.

## 5. Testungen

Die wöchentlichen Testungen an den Schulen sowie der Testzyklus bleibt erhalten.

In den weiterführenden Schulen kommen wie bisher die Antigen-Selbsttests, in den Grund- und Förderschulen sowie weiteren Schulen mit Primarstufe die PCR-basierten Lolli-Tests zum Einsatz. Für die Schulneulinge der Klasse 1 gilt, dass diese anders als die übrigen Kinder der Grundschulen, die bereits am ersten Schultag mit dem Lolli-Test getestet werden, erst in der ersten vollständigen Schulwoche in den Testrhythmus der Schule eingebunden werden. Vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Verpflichtung zu Tests ausgenommen.

## 6. Einschulungsfeiern

Besonders für die Schulneulinge ist der Start des neuen Schuljahres mit viel freudiger Aufregung verbunden. Nach dem heutigen Stand sind die bekannten Hygienemaßnahmen bei der Einschulungsfeier einzuhalten:

- das Tragen von Masken,
- die Einhaltung von Mindestabständen,
- die einfache Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden

- Testung der Erstklässlerinnen und Erstklässler als auch für alle anderen an der Einschulungsfeier teilnehmenden Personen (Eltern, sonstige Begleitpersonen)

### 7. Impfungen

Wie Sie sicherlich bereits aus den Medien erfahren haben, wird jetzt das freiwillige Impfangebot auf Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren ausgeweitet. Somit wird das Thema Impfung nun als ein weiterer (freiwilliger) Baustein hinzukommen.

Die Europäische Arzneimittelbehörde hat der EU-Kommission die Zulassung der Corona-Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren empfohlen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts rät zur Impfung für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren bei Vorliegen bestimmter Vorerkrankungen oder bei einem regelmäßigen Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko für schwere Krankheitsverläufe, die selbst nicht geimpft werden können. Gemäß STIKO können allerdings auch weitere Kinder und Jugendliche nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoakzeptanz eine Impfung erhalten. Die Möglichkeit zur Impfung besteht in Arztpraxen und unter Einbeziehung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten seit dem 22. Juli 2021 auch in allen Impfzentren.

Sollten sich Änderungen zu den o. g. Hinweisen ergeben, werden Sie entsprechend informiert. Schulträger und Schulen stehen beim Thema Pandemieschutz im permanenten gegenseitigen Kontakt.

Für den Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022 wünsche ich Ihnen und vor allem Ihren Kindern alles Gute und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister